

Bleed Through

Soiled Document

Gesundheit-Rath. Er ward durch die Medicinal-Ordnung vom Jahre 1818 eingesetzt, und besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Oberalten, vier ärztlichen und einem pharmaceutischen Mitgliede, so wie aus sechs Vorstehern der frommen Stiftungen. Zu seinem Geschäftskreise gehört die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Krankenpflege und die medicinische Polizei. Die Todes-Bezeugungs-Atteste, die dem Gesundheit-Rathe vor jeder Beerdigung ausgeliefert werden müssen, machen es unmöglich, dass Gewaltthätigkeiten, die den Tod veranlassen, unentdeckt bleiben, und dass Scheintode begraben werden können; auch sind sie die beste Controlle gegen die Pfücher. Jede neue Medicinal Person kann nicht eher als nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Arzneikunst, Chirurgie, Geburtshilfe und Apothekerkunst zugelassen werden.

Der Medicinal-Polizei stehen besonders zwei Physici vor, die zugleich Mitglieder des Gesundheit-Raths sind, von welchen der eine für die Stadt, der andere für das Landgebiet bestimmt ist.

Der Gesundheit-Rath besitzt eine ausgesuchte Bibliothek. M. s. den Artikel: Bibliothek des Gesundheit-Raths, unter: Bibliotheken.

Gumpel's, Lazarus, Stift. Unter diesem Namen ist von dem Herrn Lazarus Gumpel am 8ten December 1837 eine Stiftung errichtet worden, welche unter Verfügung einer Ausnahme zu Gunsten derjenigen seiner christlichen Dienstboten, welche zur Zeit seines und seiner Ehefrau Ableben den Dienst noch nicht verlassen haben, lediglich für seine hiesigen unbemittelten israelitischen Glaubensgenossen bestimmt ist, und einem unter denselben längst gefühlten Bedürfnisse abhilft. Es hat nämlich der Stifter ein bedeutendes Grundstück, in der Schlachterstrasse, bestehend aus zwei Wohnhäusern und zehn darüber befindlichen Wohnsäulen an der Strasse, und einem Häuselein und vierzig verschiedenen Wohnungen in dem dahinter belegenen Hofe angekauft und obgenannter Stiftung schuldenfrei zuschreiben lassen. Die 40 reinlichen und gesunden Wohnungen werden an unbescholtene, unbemittelte Personen, so lange als ihre Verhältnisse sich nicht verbessern, unentgeltlich verliehen. Das Häuselein wird von einem Inspector bewohnt. Der Miethe-Ertrag der beiden Wohnhäuser und zehn Wohnsäule an der Strasse aber ist zur Bestreitung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Stiftung, wie auch zur Bildung eines, vom Stifter selbst durch ein Geschenk von 1000 fl Bco. begründeten Sparfonds behufs Erweiterung der Stiftung in späterer Zeit bestimmt. Die Stiftungs-Urkunde, welche die ausführlichen Statuten, nebst einem speciellen Reglement für die Bewohner der Stiftung enthält, hat E. H. u. H. Rath confirmirt. Nach den Statuten steht die Stiftung zu ewigen Tagen unter der Verwaltung dreier Mitglieder der hiesigen deutsch-israelitischen Gemeinde, welche das erste Mal der Stifter selbst ernannte. Zu der jährlich Statt findenden Rechnungs-Ablage sind zwei Vorsteher der hiesigen deutsch-israelitischen Gemeinde zuzuziehen, auch ist Einem Hochedlen Rathe immer eine Abschrift der Abrechnung, nebst einem kurzen Berichte über die Verwaltung zuzustellen. Die Verleihung der Wohnungen geschieht durch die Administratoren nach Stimmenmehrheit. Die hinsichtlich der Aufnahme in den Statuten aufgestellten Grundsätze, sichern die Erfüllung des wahren Zweckes der Stiftung, nämlich die möglichste Vorbeugung gänzlicher Verarmung. Eingeschriebene Arme sind daher nur ausnahmsweise, eigentliche Bettler aber gar nicht anzunehmen. Das strenge Reglement für die Bewohner sorgt für Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit. Die Stiftung ist Himmelfahrt 1838 ins Leben getreten, sämtliche Wohnungen sind vergeben worden, und nur ein kleiner Theil der dieselben Nachsuchenden hat befriedigt werden können. Schon während der kurzen Dauer seines Bestehens hat das Stitt seine Zweckmässigkeit bewährt, nach längerer Existenz und bei einer sicher zu hoffenden Ausbreitung seines Wirkungskreises sind davon die erfreulichsten Resultate zu erwarten.

Gymnasium. Das akademische, durch Rath- und Bürgerschluss im Jahr 1612 errichtet, bildet die oberste Stufe des Unterrichts zur Vorbereitung auf die Universität, um den voreiligen Uebergang zu derselben zu verhindern und es den hiesigen Eltern möglich zu machen, dass sie ihre Söhne länger zu Hause und unter Aufsicht behalten können. Die Anstalt ward am 1sten December 1612, durch den ersten Inspector Jac. Reineccius eröffnet, und, nachdem auch die übrigen Lehrer ernannt waren, das unterdess fertig gewordene Gebäude auf dem Plan am 12ten August 1613 durch den Bürgermeister Vincent Möller und den Syndicus Theodor Rademich feierlich eingeweiht. Das Gebäude musste schon 1649 wegen der darin mit aufbewahrten Bibliothek, die damals beträchtlich vermehrt ward, erneuert werden. Die Schenkung der Wolf-schen Bibliothek hatte 1743 eine abermalige Erneuerung und Vergrößerung desselben nöthig gemacht. Das 1751 fertig gewordene und eingeweihte Gebäude, welches schon lange wieder zu klein geworden war, hatte unten einen geräumigen Hörsaal für die öffentlichen Feierlichkeiten des Gymnasium, der im Sommer auch zu den Vorlesungen diente, und einen kleinern, der besonders im Winter benutzt ward. Durch Rath- und Bürgerschluss vom 1sten December 1836 ist ein Theil der neuen Gebäude auf dem Domsplatz für das Gymnasium bestimmt. Rechts vom Eingange des Hauptgebäudes befindet sich daselbst der amphitheatralisch gebaute grössere Hörsaal für solche Vorlesungen bestimmt, an denen ein zahlreiches Publicum Theil nimmt, links ausser dem für die Gymnasial-Deputation, die Convente der Professoren und verwandte Zwecke bestimmten Localen ein kleinerer Hörsaal für die Vorlesungen, an denen die Gymnasiasten allein, oder nur Wenige aus dem Publicum Theil nehmen.

— Die üb
(Vergl. d
stalten
Das
tion vom
seit 1620
wandelt, b
war. Unte
besonders
tius, Seba
Wolf, Mj
Büsch, C
Friedr. H
An d
Bürgersch
treten. V
nasium g
§. 1.
setzung d
chen, all
Erlerung
breitung
praktische
§. 2.
auch durc
stalten ne
botanische
nur von d
dern auch
steter, a
werden.
sche Gart
des Vorst
zeln Pr
neration z
zusammen
die aus M
welchen d
§. 3.
unmittelb
Mitglieder
jedemliq
Beobachtu
wachen.
zu bringe
§. 4.
eingeholte
Ansatz v
ihre Fähig
bekannt si
jedoch ne
Gymnasii
tem Gutac
Competen
vorzulegen
§. 5.
folgende
1
2
3
Die t
gegenwärt
schaften i
sonst mit
der Memo
von den I
biger 14
und in de
gramm si
gehalten
Gymnasii
hat er die
§. 6.
dem Rect